

TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSHANDEL

gültig ab 01.01.2019; ohne Berücksichtigung der VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016 („GVM 2016“)

Berechnungshilfen sind vereinfachte Verfahren zur korrekten Ermittlung der Packstoffmengen für bestimmte Branchen und können von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden. Die vorliegende Berechnungshilfe ist auf Initiative der jeweiligen Interessenvertretung der Branche entwickelt und vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) anerkannt worden.

ALLGEMEINES

Mit Inkrafttreten der Verpackungsabgrenzungsverordnung traten alle bisherigen Branchenlösungen im Bereich Textil- und Bekleidungshandel außer Kraft. Diese Berechnungshilfe gilt bis auf Widerruf.

Grundsätzlich soll die Erhebung der Packstoffmengen wie folgt durchgeführt werden:

- Artikelspezifisch

Bei dieser Berechnungsmethode wird das Verpackungsgewicht **pro Artikel** (z. B. Hemd) erhoben.

oder

- Nach Warengruppen

Ist die Erhebung der Verpackungsgewichte pro Artikel nicht möglich, können Sie Artikel, die ein gleichartiges Packstoffaufkommen je Verkaufseinheit haben, zu einer Warengruppe zusammenfassen (z. B. Damensakkos und Herrensakkos, Mäntel, Pullover).

oder

- Alternative: VVO § 9 Abs. 2 Z 3 Pauschallösung

Für Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen und 1.500 kg Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen, können pauschale Lösungen angeboten werden, die die Teilnehmer alternativ zu den Tarifen in Anspruch nehmen können.

ANWENDUNG

- Textilhandel

- Warenwert der importierten Jahresmenge an Textilien maximal € 18,9 Mio. (Eigenimport-Nettowarenwert)

- Berechnung des Entpflichtungsentgeltes für das Packstoffaufkommen je € 73.000,- Eigenimport-Nettowarenwert

- Die Korrekturquoten gemäß VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016, Produktgruppe AT_27 (siehe Seite 3) wurden bei den angegebenen Werten **noch nicht** berücksichtigt. Eine Anwendung der prozentuellen Aufteilung zwischen Haushalts- und Gewerbeverpackungen gemäß Produktgruppe AT_27 ist somit noch erforderlich.

1.01.0 Papier Haushalt	7,406 kg/€ 73.000,-
2.01.0 Papier gewerblich	107,264 kg/€ 73.000,-
1.04.1 Kunststoff Haushalt	23,302 kg/€ 73.000,-
2.04.1 Folien gewerblich	5,371 kg/€ 73.000,-
2.04.2 Hohlkörper gewerblich	1,623 kg/€ 73.000,-

Die **Rundung** bei der €-Berechnungsbasis **muss auf drei Dezimalstellen genau** erfolgen.

BITTE BEACHTEN!

- Ein Mix zwischen der Berechnungshilfe und einer artikelspezifischen Packstoffermittlung bzw. Ermittlung nach Warengruppen ist nicht möglich.
- Bei **selbst importierten** Tragetaschen bitten wir Sie, diese unter **Ihrer** Lizenznummer in Ihrer Verpackungsmeldung zu berücksichtigen.
- Nicht vom Vorlieferanten entpflichtete (vorlizenzierte) Packhilfsmittel (z. B. Klebebänder, Schnüre, Geschenkpapier u. dgl.), die Sie zum Verpacken Ihrer Waren einsetzen, sind von dieser Berechnungshilfe umfasst (**Achtung:** Gilt nicht für Tragetaschen bzw. Papiersackerl – siehe oben!).

Beispiel:

Ein Unternehmen importiert in Höhe eines Nettowarenwertes von € 170.000,-

Faktorberechnung:

Eigenimport-Nettowarenwert € 170.000,- : 73.000 = 2,329

Berechnung des Jahresentpflichtungsentgeltes:

	Faktor	x	Gewicht pro Packstoff in kg/73.000 €	=	Gewicht pro Packstoff in kg ¹⁾
1.01.0 Papier Haushalt	2,329	x	7,406	=	17,249
2.01.0 Papier gewerblich	2,329	x	107,264	=	249,818
1.04.1 Kunststoff Haushalt	2,329	x	23,302	=	54,270
2.04.1 Folien gewerblich	2,329	x	5,371	=	12,509
2.04.2 Hohlkörper gewerblich	2,329	x	1,623	=	3,780

¹⁾ Vor der Ermittlung des Lizenzentgeltes ist es noch erforderlich, die Korrekturquoten gemäß VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016, Produktgruppe AT_27 auf die ermittelten Gewichte pro Packstoff anzuwenden (siehe Seite 3).

Auszug aus der VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016:

Produktgruppe AT 27 Textilien, Schuhe, Lederwaren							
Bekleidung, Wäsche, Schuhe und Lederwaren (auch in den Bereichen Sport und Arbeit), Bettwäsche, Decken, Oberbetten, Haus- und Tischwäsche, Ledertaschen, Lederkoffer, textile Kurzwaren, Garne, Zelte, Schlafsäcke							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Reinigungstücher, Matratzen, Garne und Gewebe zur industriellen Weiterverarbeitung							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	76%	100%	100%	100%	99%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	24%				1%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	89%		100%	100%	89%	100%	100%
Haushaltsverpackung	11%	100%			11%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	89%	89%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		11%	11%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Weitere Informationen zur Verpackungsabgrenzungsverordnung:

<https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/verpackungen/infoabgrenzungsv.html>

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch bei Ihrem Sammelsystem!